



MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1181  
FAX +49 (0) 30 18 682-881181  
E-MAIL [IVA4@bmf.bund.de](mailto:IVA4@bmf.bund.de)  
DATUM 18. Dezember 2018

Bundesverband Deutscher Banken e.V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Bundesverband Öffentlicher  
Banken Deutschlands

Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main

BETREFF **Antrag auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung durch Kreditinstitute**

GZ **IV A 4 - S 0821/18/10002**

DOK **2018/1033693**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Bundesministerium der Finanzen wurde der Sachverhalt herangetragen, dass Kreditinstitute Finanzämter bitten, den Antrag auf Erteilung einer Ansässigkeitsbescheinigung natürlicher Personen zur Vorlage bei ausländischen Steuerverwaltungen zu bescheinigen.

Hierfür erteilt der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut eine Vollmacht, die die Einholung der erforderlichen Wohnsitzbestätigung beim zuständigen Finanzamt und die verfahrensbedingte Korrespondenz mit in- und ausländischen Finanzverwaltungen umfasst.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Beantragung von Ansässigkeitsbescheinigungen durch Kreditinstitute stellt eine unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen dar.

Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung weit auszulegen und erfasst auch Hilfeleistungen bei weniger bedeutsamen steuerlichen Anträgen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige eventuell fähig gewesen wäre, die von dem Hilfeleistenden erledigte Angelegenheit in gleicher Weise selbst zu besorgen. Hingegen werden steuerlich irrelevante Hilfen, wie z. B. reine Schreibhilfen, nicht erfasst.

Das Formular der Ansässigkeitsbescheinigung verlangt Angaben, die einer steuerrechtlichen Würdigung bedürfen. Beim Ausfüllen des Formulars handelt es sich somit nicht um reine Schreibhilfen.

Es gilt, dass die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nur durch Personen erfolgen darf, die hierzu befugt sind (§ 2 Steuerberatungsgesetz - StBerG). Dieser Personenkreis ist abschließend in den §§ 3, 3a und 4 StBerG aufgezählt. Kreditinstitute erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Allen anderen Personen ist die geschäftsmäßige Hilfeleistung grundsätzlich verboten (vgl. § 5 StBerG).

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die jeweils bei Ihnen organisierten Kreditinstitute über die Rechtslage unterrichteten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Misera